



An den Grossen Rat

13.5293.03

BVD/P135293

Basel, 28. Februar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2018

Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend „Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen“ – Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2014 vom Schreiben 13.5293.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die nachstehende Motion Rudolf Rechsteiner dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

„Im Januar 2013 wurde in der "Richtlinie für Solaranlagen" die Befreiung von der Bewilligungspflicht näher definiert. Solaranlagen in den Nummernzonen, der Schonzone und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse können ohne Baubeglehen oder Meldung erstellt werden, wenn sie gewissen Gestaltungskriterien entsprechen.

Der Regierungsrat hat die Gestaltungskriterien für eine Bewilligungsbefreiung sehr restriktiv definiert. Sie wird zum Beispiel nur gewährt, wenn der Abstand zum Dachrand (Traufe, First) umlaufend minimal 50 cm und zum Gaubenrand minimal 20 cm beträgt. Zudem dürfen die Kollektorfelder praktisch keine Aussparungen durch Dachelemente wie Dachflächenfenster, Kamine, Entlüftung, Entrauchung aufweisen.

Nun ist es so, dass auf den Basler Dächern Kamine, Entlüftungsschächte, Dachfenster und Mansarden nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind. Deshalb macht die Bewilligungsbefreiung in der Praxis nur wirklich Sinn, wenn für die Bauherrschaft eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung der Solaranlage erhalten bleibt.

Am 3. März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz von den Stimmberechtigten deutlich gutgeheissen. Darin finden sich Bestimmungen, welche eine Priorisierung und Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen auf Dächern ausdrücklich fördern. Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (Art 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (Art 9 Abs. 3 Bst. e EnG).

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, Gesetz, Verordnung und Richtlinien stufengerecht und unverzüglich wie folgt anzupassen:

1. Die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen ist für Bauten in jenen Zonen, in denen schon bisher Erleichterungen bestehen, wie folgt zu erweitern:
 - a. In die Dachhaut integrierte Anlagen sollen von der Bewilligungspflicht ganz befreit werden, inklusive Nutzung bis zu den Dachrändern. Sie sollen nicht anders behandelt werden als z.B. Dachziegel. Ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft selbst bestimmen.
 - b. Auch für Aufdachanlagen soll die Bewilligungsbefreiung weitergehend erleichtert werden. Die nötigen Abständen zu den Dachrändern sollen nur 20 cm statt 50 cm betragen; ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft in diesem Rahmen selber bestimmen.
2. § 72 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) lautet: "Ungenutzte Flachdächer sind mit einer Vegetationsschicht zu überdecken." Auch dieser Gesetzesteil sollte so modifiziert werden, dass alternativ zur Vegetationsschicht der Bau von Photovoltaikanlagen gesetzlich explizit erlaubt wird.
3. Schliesslich scheint es sachgerecht, auch Anlagen ausserhalb der Bauzone vereinfacht zuzulassen, etwa wenn Infrastrukturen wie Lärmschutzwände oder andere Einfassungen von Strassen für die Erzeugung von Solarstrom geeignet sind.

Rudolf Rechsteiner, Daniel Goepfert, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Danielle Kauf-

mann, Jörg Vitelli, Andreas Sturm, Mustafa Atici, Seyit Erdogan, Sarah Wyss, Brigitte Heilbronner, Gül-
sen Oeztürk, René Brigger, Thomas Gander, Andrea Bollinger, Mirjam Ballmer, Eveline Rommerskir-
chen, Anita Lachenmeier-Thüning, Brigitta Gerber,

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zwischenbericht

Mit der Motion Rechsteiner und Konsorten betreffend „Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen“ wird vom Regierungsrat die stufengerechte Anpassung von Gesetz, Verordnung und Richtlinie verlangt.

Kurz zusammengefasst verlangt die Motion Rechsteiner...

- dass die ästhetischen Anforderungen an Solaranlagen gelockert werden;
- dass Solaranlagen auf Flachdächern in Konkurrenz zu Flachdachbegrünungen erstellt werden dürfen sowie
- dass Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzone erleichtert erstellt werden können.

1.1 Lockerungen der ästhetischen Anforderungen an Solaranlagen

Nach Überweisung der Motion Rechsteiner sind am 1. Mai 2014 das teilrevidierte Raumplanungsgesetz und die revidierte Raumplanungsverordnung in Kraft getreten. Dadurch wurden die Verfahren und Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Solaranlagen durch den Bund weitestgehend definiert und auch massgeblich liberalisiert. Die Bedeutung des kantonalen Rechts, insbesondere was den ästhetischen Anspruch einer Solaranlage betrifft, ist seither marginalisiert.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsrechts wurde das Bundesrecht auf Kantonsebene vollzogen. Konkret wurden die Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Raumplanungsverordnung und das Meldeformular für den Bau von Solaranlagen angepasst, sowie die Richtlinie für Solaranlagen im Kanton Basel-Stadt aufgehoben. Die neuen Bestimmungen sind bereits per 14. Mai 2014 in Kraft getreten.

Seit Mai 2014 kann eine Solaranlage mit einer einfachen und kostenlosen Meldung ohne vorgängige ästhetische Prüfung erstellt werden. Die ästhetischen Kommissionen wie Stadtbildkommission, Ortsbildkommission und Dorfbildkommission auch in den Gemeinden Riehen und Bettingen werden nicht mehr in die Meldeverfahren zur Erstellung von Solaranlagen involviert sein. Hingegen bleibt die Kantonale Denkmalpflege zuständig bei den Objekten in der Schutzzone und bei Objekten, die als Kulturdenkmäler gelten. Ausgenommen sind hier jedoch inventarisierte Objekte.

Der Regierungsrat stellt fest, dass damit die erste Forderung der Motion erfüllt ist.

1.2 Erstellungsmöglichkeit von Solaranlagen und/oder Flachdachbegrünung

Mit der vorliegenden Motion wird zudem verlangt, dass § 72 des Bau- und Planungsgesetzes so modifiziert wird, dass alternativ zur Begrünung auch der Bau von Photovoltaikanlagen auf Flachdächern gesetzlich erlaubt wird. Es war vorgesehen, den Bau von Photovoltaikanlagen mit einer Revision der Bau- und Planungsverordnung zu ermöglichen. Da neben der Dachbegrünung auch der Bau von Solaranlagen auf Flachdächern wichtig ist, soll beides möglich sein.

Mit der am 20. September 2017 eingereichten Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen“ wurden die Arbeiten an der Verordnungsanpassung vorerst sistiert. Gemäss dieser Motion hätte nämlich der Bau von Solaranlagen nicht nur möglich, sondern es hätte die explizite Pflicht hierzu eingeführt werden sollen. **Nachdem der**

Grosse Rat am 17. Januar 2018 die Motion Grossenbacher nicht überwiesen hat, kann die geplante Änderung der Bau- und Planungsverordnung wie vorgesehen umgesetzt werden. Danach sollen Solaranlagen und/oder Dachbegrünungen möglich sein. Denn die Begrünung von Flachdächern soll nicht per se ausgeschlossen werden. Extensiv begrünte Dachflächen leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und beeinflussen das Stadtklima positiv. Zudem kann eine Begrünung, abhängig von deren Ausgestaltung, dem geforderten ökologischen Ausgleich gemäss Natur- und Landschaftsschutzgesetz angerechnet werden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die zweite Forderung der Motion erfüllt werden kann.

1.3 Erleichterungen betreffend der Erstellung von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone

Die Unterscheidung in Bauzonen und Nicht-Bauzonen ist ein fundamentaler und verfassungsmässiger Grundsatz des Raumplanungsrechts des Bundes. Der Bund definiert die Vorgaben für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen abschliessend und detailliert. **Folgerichtig besteht für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone bereits gestützt auf Bundesrecht generell eine Bewilligungspflicht.** Der Kanton hat nicht die Kompetenz, diese Bewilligungspflicht zu negieren oder abzuschwächen.

Hinzu kommt, dass in der Bewilligungspraxis des Kantons Basel-Stadt Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eine geringe Bedeutung haben. Dies im Gegensatz zu Kantonen, die einen Grossteil ihres Kantonsgebiets ausserhalb der Bauzonen aufweisen und deshalb „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ praktisch viel relevanter ist. Seit dem 1. Mai 2014 wurden in Basel-Stadt zwei Gesuche für Solaranlage ausserhalb der Bauzone eingereicht. Beide Gesuche konnten bewilligt werden.

Der Regierungsrat hält fest, dass die dritte Forderung der Motion gegen übergeordnetes Bundesrecht verstösst.

2. Antrag

Gemäss § 42 Abs. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) kann der Grosse Rat jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob sie abzuschreiben sei.

Gestützt auf den vorliegenden Zwischenbericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin